

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	24.02.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.03.2020						
Kreisausschuss	10.03.2020						
Kreistag Uckermark	17.06.2020						

Inhalt:

Grundstücksübertragung des Standortes der Rettungswache Templin an die Uckermärkische Entwicklungsgesellschaft mbH (UEG mbH).

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Grundstücksübertragung der Flurstücke 372 (638 m²), 373 (8 m²), 374 (6 m²), 375 (3 m²), 510 (190 m²), 512 (690 m²), 514 (31 m²), 516 (8 m²) und 518 (1 m²) der Flur 41 von Templin zum bilanzierten Wert als Sacheinlage (unbewegliches Sachanlagevermögen) an die UEG mbH durchzuführen. Folgende Kriterien sind zwingend zu beachten bzw. rechtswirksam festzuschreiben:

1. Die Einbringung des in Rede stehenden Grundstückskomplexes erfolgt als Sacheinlage. Grundlage der danach erforderlichen Bilanzierung bildet der erfasste Sachwert des unbeweglichen Vermögenswertes.
2. Mit der notariellen Übertragung erfolgt die dingliche Sicherung der Nutzung der Grundstücke für die betreffende Aufgabenerfüllung mittels Dienstbarkeitsbewilligung und Rückauflassungsvormerkung zugunsten des Landkreises Uckermark.
3. Sollte im Verlauf der Nutzungszeit der UEG mbH festgestellt werden, dass einzelne Grundstücksteile verzichtbar erscheinen, so greift die Regelung der

Rückauflassungsvormerkung. Das heißt, dass der Landkreis wieder Eigentümer des betreffenden Grundstücksteils wird, ihn nach Prüfung auch entsprechend vermarkten kann und im Ergebnis der Vermarktung die Erlöse an den Landkreis Uckermark fließen.

4. Die Verwaltung wird zur Durchführung der Übertragung des betreffenden Grundstückskomplexes an die Gesellschaft ermächtigt.

5. Der Beschluss BV/011/2019/1 des Kreistages vom 27.03.2019 wird aufgehoben.

gez. Karina Dörk

Landrätin

Datum

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Eigentümer des Grundstückskomplexes der Rettungswache Templin in der Robert-Koch-Str. 24a in Templin. Dieses Objekt weist mit den zugehörigen Flurstücken 372, 373, 374, 375, 510, 512, 514, 516 und 518 der Flur 41 von Templin eine Gesamtgröße von 1.575 m² auf.

Das Grundstück gehörte ursprünglich zum Gesamtensemble des Krankenhauskomplexes Templin und war per Erbbaurechtsvertrag an den Krankenhausbetreiber (Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH) vergeben. Mit Beschluss des Landkreises Uckermark eine Rettungswache am Standort zu errichten, wurden die eingangs bezeichneten Flurstücke in 2008 aus dem bestehenden Vertragsverhältnis herausgelöst und gingen in Folge wieder vollumfänglich in die Zuständigkeit des Landkreises Uckermark über. Die Fertigstellung des Gebäudes erfolgte bereits im Februar 2009.

Nach der Umstrukturierung im Bereich des Rettungsdienstes und der damit einhergehenden Gründung der 100%igen Tochtergesellschaft "Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH" erfolgte der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Unternehmen, das aufgrund dessen seit 01.01.2012 die Rettungswache am Standort Templin betreibt.

Aufgrund hausinterner Entscheidung soll nun die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Rettungswache an die UEG mbH übertragen werden, um einer notwendigen und raschen bautechnischen Erweiterung am Standort Rechnung zu tragen und den Betrieb der Rettungswache im gesetzlich erforderlichen Rahmen zu garantieren.

Da eine Übertragung der Grundstücke an die Tochtergesellschaft des Landkreises erfolgen soll, welche Aufgaben erfüllt, für die der Landkreis unmittelbar verpflichtet ist, kann dies bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen entsprechend der Genehmigungsfreistellungsverordnung (GenehmFV) des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg genehmigungsfrei praktiziert werden. Folgende Kriterien sind zwingend zu beachten, bzw. rechtswirksam festzuschreiben:

1. Die Einbringung des in Rede stehenden Grundstückskomplexes erfolgt als Sacheinlage. Grundlage der danach erforderlichen Bilanzierung bildet der erfasste Sachwert des unbeweglichen Vermögens.
2. Mit der notariellen Übertragung erfolgt die dingliche Sicherung der Nutzung der Grundstücke für die betreffende Aufgabenerfüllung mittels Dienstbarkeitsbewilligung und Rückkauflassungsvormerkung zugunsten des Landkreises Uckermark.
3. Sollte im Verlauf der Nutzungszeit der UEG mbH festgestellt werden, dass einzelne Grundstücksteile verzichtbar erscheinen, so greift die Regelung der Rückkauflassungsvormerkung. Das heißt, dass der Landkreis wieder Eigentümer des betreffenden Grundstücksteils wird, ihn nach Prüfung auch entsprechend vermarkten kann und im Ergebnis der Vermarktung die Erlöse an den Landkreis Uckermark fließen.

Der zur Übertragung bilanzierte Sachwert mit Stichtag 31.12.2018 beläuft sich für den gesamten Grundstückskomplex in Größe 1.575 m² auf insgesamt 702.088,86 €. Hiervon entfallen 618.133,06 € auf das Gebäude und 83.955,80 € auf den Grund und Boden.

Die Aufhebung des Beschlusses BV/011/2019/1 vom 27.03.2019 wird notwendig, um die direkte Übertragung an die UEG mbH zu ermöglichen. Der ursprüngliche Beschluss sah die Übertragung an die UDG mbH als 100%ige Tochtergesellschaft zur weiteren Übertragung an die UEG mbH vor. Da in diesem Fall jedoch beide Gesellschaften mit der Grunderwerbssteuer (6,5 % des Wertes) belegt werden, führt dies zu erheblichen finanziellen Belastungen der Unternehmen. Dies kann durch die rechtlich zulässige direkte Übertragung an die UEG mbH vermieden werden.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, nach Vorliegen der entsprechenden Angaben alles Weitere und Notwendige zur Übertragung des Grundstücks zu veranlassen und entsprechende Erklärungen abzugeben.



Anlagenverzeichnis: